

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 102/2019  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 1 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 21.10.2019 öffentlich

**Umsetzung der Forstreform zum 01.01.2020**

Anlage 1 - Eckpunkte der Forstreform  
Anlage 2 - Betreuungskosten Kommunalwald

**I. Antrag**

1. Der Gemeinderat stimmt zu, mit dem Landkreis Esslingen einen Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2020 für den forstlichen Revierdienst und den Holzverkauf auf Basis der Gestehungskosten abzuschließen. Der Bürgermeister wird mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Schaffung einer zusätzlichen Stelle für einen Forstwirt (Entgeltgruppe 6 TVöD-V, Beschäftigungsumgang 100 v.H.) mit Wirkung zum 01.01.2020 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenbesetzung in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Stelle ist in den Stellenplan 2020 aufzunehmen.
3. Die Verwaltung wird zur Sicherstellung der Umsetzung der künftigen forstwirtschaftlichen Betriebspläne ermächtigt, private Dienstleister hinzuziehen, soweit dies notwendig wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beschaffungen (Seilwinde, Motorsäge usw.) in den Haushaltsplan 2020 einzustellen.

**II. Begründung**

Seit Jahrzehnten wird der Dettinger Gemeindewald mittels Beförsterungsvertrag durch das Einheitsforstamt bewirtschaftet und betreut. Dieses ist in der bisherigen Form nur noch bis zum **31.12.2019** möglich. Die Organisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg steht aufgrund des Kartellrechtsverfahrens, der Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und des im Mai 2019 beschlossenen Gesetzes zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg vor tiefgreifenden Veränderungen, welche zum **01.01.2020** in Kraft treten. Die bisherige Forstorganisation mit dem Einheitsforstamt als prägendem Element kann nicht mehr erhalten bleiben.

Änderungen umfassen den Aufbau und die Aufgabenverteilung im Bereich der Forstverwaltung. Der Körperschaftswald der Kommunen unterliegt ebenso wie der Staatswald einer besonderen **Allgemeinwohlverpflichtung**. Diese führt unter anderem im Hinblick auf die sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes zu Auflagen und Mehraufwendungen, denen ein privater Waldbesitzer nicht unterliegt. Neu ist die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Erbringung

dieser spezifischen Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls. Dieser Ausgleich ist in den nachstehend genannten Zahlen einkalkuliert.

Die Forstreform beinhaltet folgende für den Körperschaftswald relevante Eckpunkte (siehe **Anlage 1**):

- Kommunale Waldbesitzer entscheiden, ob sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder in Selbstverwaltung durchführen oder durch die Landesforstverwaltung wahrnehmen lassen. Die Betreuung durch die Landesforstverwaltung kann wegen des **öffentlichen Interesses** an dieser Tätigkeit **vergabefrei** erfolgen. Wer daher bisher mit der forstlichen Betreuung durch die Landesforstverwaltung zufrieden war, kann diese im Kooperationsmodell wie bisher fortsetzen. Das Angebot des Landes erfolgt zu **Gestehungskosten**, die um einen **Gemeinwohlausgleich** reduziert werden.
- Im Rahmen **kommunaler Selbstverwaltung** kann eine Kommune sowohl **eigene Revierleiter** beschäftigen und auf dieser Ebene interkommunal zusammenarbeiten, als auch ein körperschaftliches Forstamt einrichten oder sich an einem kommunalen Zusammenschluss beteiligen, der ein körperschaftliches Forstamt bildet.
- Die Betreuung durch die Landesforstverwaltung umfasst nicht den Holzverkauf. Das Land zieht sich aus dem Holzverkauf im Privat- und Kommunalwald vollständig zurück und öffnet diesen Bereich für Forstbetriebsgemeinschaften, Genossenschaften, **Kommunale Holzverkaufsstellen** oder private Dienstleister.
- Die Forsteinrichtung (erfolgt alle 10 Jahre) als wichtiger Beitrag einer umfassenden Daseinsvorsorge wird wie bisher angeboten und finanziert.
- Die kostenfreie, umfassende Beratung der Waldbesitzer bleibt staatliche Aufgabe der unteren Forstbehörden. Die Beratung erfolgt wie bisher durch qualifizierte, sachkundige Forstbeamte.

### **Auswirkungen für Dettingen:**

Die Bewirtschaftung und Betreuung des Dettinger Gemeindewaldes erfolgte bislang im Rahmen des Beförsterungsvertrages durch das Forstamt des Landkreises Esslingen. Dieses hat die vom Gemeinderat vorgegebenen Ziele der Waldwirtschaft, welche alle 10 Jahre im Forsteinrichtungswerk definiert werden, umgesetzt. Der Holzverkauf erfolgt ebenfalls durch die Kreisverwaltung (Kommunale Holzverkaufsstelle). Die Gemeinde beschäftigt (unbefristet) saisonal einen eigenen kommunalen Waldarbeiter (Beschäftigungsumgang 100 v.H. im Zeitraum zwischen dem 15.11. und 15.05. eines jeden Jahres).<sup>1</sup> Der Holzeinschlag, die Pflege sowie die Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemeinsam mit den Bediensteten des Landes (Forst BW). Dadurch konnten auch die BG-Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften (mindestens 2 Personen für die meisten Tätigkeiten) eingehalten werden. Ab 01.01.2020 kann kein Einsatz mehr von staatlichen Forstarbeitern im Dettinger Wald erfolgen.

### **1. Beförsterung (siehe Anlage 2)**

Auch künftig bietet der Landkreis Esslingen für seine Kommunen ein forstliches Beratungs- und Betreuungsangebot an, welches an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zum 01.01.2020 angepasst wurde.

Die Waldflächen, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, umfassen aktuell eine Fläche mit **261,5 Hektar**. Ab 01.01.2020 wird künftig ein gemeinsames Revier mit dem Kommunalwald in Kirchheim unter Teck (742,6 Hektar) gebildet. Revierleiter wird unser bisheriger Förster, Herr Benjamin Fischer. Der Landkreis kann mit dieser Dienstleistung dauerhaft ohne eine Ausschreibung beauftragt werden.

---

<sup>1</sup> Unser Waldarbeiter ist gegen Kostenersatz zusammen mit den Kolonen des Forstbetriebes auch in anderen Wäldern tätig. 2018 betrug der Kostenersatz rd. 15.000,-- €; dieser entfällt künftig.

Bisher rechnet der Landkreis für seine Dienstleistungen 10.029,11 € (netto)<sup>2</sup> mit der Gemeinde ab (sogenannter Forstverwaltungskostenbeitrag). Dieser beinhaltet sämtliche Personal- und Sachaufwendungen für die Beförderung. Künftig bietet der Landkreis diese Leistungen zu Gestehungskosten an.

Diese betragen aktuell 74,00 €/Hektar je forstlicher Betriebsfläche; somit ergeben sich 19.351,00 €. Das Land gewährt wiederum einen Gemeinwohlausgleich für Dettingen in Höhe von 5.235,14 €, sodass der Forstverwaltungsbeitrag somit ab 2020 **14.115,86 €** (netto) beträgt. Dies entspricht einer Steigerung von **40,75 %**.

- Die Verwaltung empfiehlt, den Landkreis Esslingen auch weiterhin mit der Beförderung zu beauftragen.

## 2. Holzverkauf

Der Holzverkauf ist nach § 47 Abs. 2 Landeswaldgesetz künftig keine staatliche Aufgabe mehr. Bereits vor einigen Jahren wurde diese Aufgabe aufgrund des Kartellrechtsverfahrens aus dem staatlichen Einheitsforstamt herausgelöst. Für die Abwicklung wurde eine Kommunale Holzvermarktungsstelle bei der Kreisverwaltung eingerichtet. Von dieser Stelle wird die Kundenakquise und –betreuung sowie die Verkaufsabwicklung übernommen (nur Stammholz; nicht Brennholz). Bisher werden durch den Kreis hierfür **0,98 €** (netto) je Festmeter (0,80 €/Fm für Holzverkauf und 0,18 €/Fm für Fakturierung) berechnet. Diese Dienstleistung bietet die Kreisverwaltung auch weiterhin an. Allerdings ist diese künftig zwingend zu Gestehungskosten abzurechnen. Der Preis hierfür beträgt künftig auf der Grundlage einer Entgeltkalkulation der Kreiskämmerei **4,00 €/Fm**. Bei einem durchschnittlichen Verkauf von ca. 1.500 Fm Stammholz pro Jahr sind künftig für den Holzverkauf ca. **6.000,-- €** aufzuwenden.

- Die Verwaltung empfiehlt, den Landkreis Esslingen auch weiterhin mit dem Holzverkauf zu beauftragen. Der Verkauf muss zwingend durch einen größeren Verbund mit fachlich geeignetem Personal erfolgen.

## 3. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

Wie oben bereits ausgeführt, erfolgt seit Jahrzehnten eine Bewirtschaftung des Waldes durch den saisonal beschäftigten Gemeindewaldarbeiter zusammen mit Bediensteten des staatlichen Forstbetriebes unter Anleitung des Revierförsters. Dies ist in der bisherigen Form nur noch bis zum 31.12.2019 möglich. Der Personalbedarf für Dettingen beträgt – umgerechnet für ein durchschnittliches Jahr – **eine ganzjährige Vollzeitstelle**. Allerdings ist hierbei das Kernproblem zu beachten, dass die meisten Tätigkeiten im Regelfall mindestens in einem 2er-Team auszuführen sind.

Für die Gemeinde Dettingen ergeben sich nun folgende denkbare Varianten:

### Variante 1:

Versetzung des saisonal unbefristet beschäftigten Waldarbeiters in den Bauhof bei künftiger vollständiger Fremdvergabe aller Bewirtschaftungsaufgaben an private Dienstleister. Durch unseren Gemeindewaldarbeiter könnten nur noch einzelne Pflegemaßnahmen im Bereich bestimmter Kulturen, des Waldlehrwegs, der Jungbestandspflege usw. erfolgen.

### Variante 2:

Einstellung eines weiteren ganzjährig beschäftigten Forstwartes mit einem Beschäftigungsumfang von 100 v.H. zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dadurch wäre gewährleistet, dass künftig ein großer Teil der anfallenden Arbeiten im Winterhalbjahr durch das 2er-Team unter Anleitung der Revierleitung erledigt werden könnten. Für das Sommerhalbjahr wäre in dieser Variante angedacht, dass der

---

<sup>2</sup> Der Gemeindewald wird hinsichtlich der Umsatzsteuer seit dem 01.01.2011 **regelbesteuert**. Dies bedeutet, dass eine vollständige Vorsteuerabzugsberechtigung für die Gemeinde besteht. Im Gegenzug ist der Holzverkauf mit Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu belegen.

Forstwirt den Bauhof unterstützt. Im Gegenzug sollen auch im Sommerhalbjahr einzelne Arbeiten, für welche ein 2er-Team notwendig ist, durch die Unterstützung eines Bediensteten des Bauhofes umgesetzt werden. Von dieser Variante profitieren aus Sicht der Verwaltung sowohl der Wald als auch der Bauhof. Auch der Bauhof hat seit Jahren einen zusätzlichen rechnerischen Personalbedarf von 2 rechnerischen Vollzeitstellen. Zu kleineren Engpässen kann es gegebenenfalls bei Urlaub und Krankheit kommen.

Zusätzlich muss für bestimmte Aufgaben auf die Unterstützung durch private Dienstleister (Vollrenter), je nach Betriebsplan, zurückgegriffen werden. Allerdings waren auch bisher bereits für bestimmte Arbeiten private Forstbetriebe im Einsatz.

Die Variante 2 erfordert auch die Beschaffung und Vorhaltung der notwendigen Maschinen. Bisher konnte größtenteils auf den Maschinenpark des staatlichen Forstbetriebes zurückgegriffen werden. Künftig ist auch dieses nicht mehr möglich. Mit unserem Waldarbeiter, welcher Landwirt ist, konnte bereits vereinbart werden, dass dieser seine eigenen Schlepper gegen Kostenersatz zum Einsatz bringt. Zunächst sind voraussichtlich nur kleinere Beschaffungen (Seilwinde, Motorsägen usw.) zu tätigen. Langfristig ist aber nicht auszuschließen, dass für den Wald auch ein eigener Schlepper mit entsprechenden Anbaugeräten zu beschaffen ist.

### **Variante 3:**

Da künftig ab 01.01.2020 die Körperschaftswälder von Dettingen und Kirchheim zu einem Forstrevier zusammengefasst werden, hat die Verwaltung konkret Gespräche bereits erstmalig im Januar 2019 mit der Stadt Kirchheim über eine Kooperation für einen gemeinsamen Personal- und Maschinenpark geführt. Diese Kooperation wäre auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbar gewesen. Die Grundidee hierbei war, dass ein gemeinsamer Personal- und Maschinenpark gebildet und am Jahresende nach Aufwand abgerechnet wird (Spitzabrechnung). Dadurch wären die Themen wie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Unfallverhütung, Bewirtschaftung in den Sommermonaten und wirtschaftliches Vorhalten der notwendigen Maschinenausstattung ideal gelöst worden. Auch für die Revierleitung wären es deutliche bessere Voraussetzungen. Beide Kommunen würden von dieser Lösung profitieren.

Leider ist eine Kooperation einseitig an der fehlenden Bereitschaft der Stadt Kirchheim gescheitert. Die Verwaltung hält dieses für sehr bedauerlich. Dadurch wird für beide Kommunen eine Chance verfallen. Ob in der Zukunft gegebenenfalls doch noch eine Zusammenarbeit, zumindest beim Maschinenpark möglich ist, bleibt abzuwarten.

- Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Umsetzung der **Variante 2 – Einstellung eines weiteren Forstwirtes** durch die Gemeinde. Dem Körperschaftswald in Dettingen kommt seit jeher eine große Bedeutung zu. Deshalb sollte auch weiterhin ein großer Stellenwert auf eine sachgerechte Betreuung und Pflege gelegt werden. Am besten werden diese Ziele durch eigenes Personal erreicht.

Der Leiter des Kreisforstamtes, Herr Anton Watzek, sowie unser Revierleiter, Herr Benjamin Fischer, stehen in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

## **III. Kosten / Finanzierung**

Die Entwicklung des **ordentlichen Ergebnisses** im Gemeindewald stellt sich seit 2016 wie folgt dar:

2016:	+ 21.242,91 €
2017:	+ 16.313,44 €
2018:	- 25.154,26 €
2019:	+ 9.302,06 € (Stand: 07.10.2019)

### 1. Beförderung (siehe Anlage 2)

Entsprechend den obenstehenden Ausführungen erhöhen sich die jährlichen Aufwendungen für die Beförderung um zunächst **4.086,75 €** (netto).

### 2. Holzverkauf

Entsprechend den obenstehenden Ausführungen beträgt das künftige Entgelt für den Holzverkauf bis auf weiteres **4,00 €/Fm** (netto). Bisher liegen die Aufwendungen bei 0,98 €/Fm (netto). Je nach Menge an Stammholz, welche veräußert wird, bedeutet dies durchschnittlich Mehraufwendungen von mindestens **4.000,-- €** pro Jahr.

### 3. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

Wie obenstehend ausgeführt, empfiehlt der Gemeinde die Einstellung eines weiteren Forstwirtes (ganzjährig; Beschäftigungsumfang 100 v.H.). Die Eingruppierung hat, je nach persönlicher Eignung, nach **Entgeltgruppe 6 TVöD-V** zu erfolgen.

Die jährlichen Personalaufwendungen betragen (je nach Stufenzuordnung innerhalb der EG 6) ca. **50.000,-- €**. Dafür entfallen die bisher geleisteten Erstattungen an den Forstbetrieb für den Einsatz der staatlichen Waldarbeiter. Im Jahr 2018 wurden hierfür an den Forst 66.383,93 € und im Jahr 2017 33.779,46 € bezahlt. In 2019 wurden bisher 29.189,03 € aufgewendet. Allerdings entfallen auch künftig die Erträge für die Entsendung unseres Waldarbeiters zusammen mit dem Forstbetrieb in andere Reviere; zuletzt waren dies jährliche Erträge in einer Größenordnung von 15.000,-- €.

Auf private Dienstleister (Vollernter) wurde bisher bereits nach Bedarf zurückgegriffen. Durchschnittlich betragen hierfür die jährlichen Aufwendungen zwischen 10.000,-- € und 20.000,-- €.



Die Forstreform belastet das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Waldes jährlich mit zusätzlichen Aufwendungen in einem Korridor zwischen **20.000,-- €** und **40.000,-- €**. Genauer kann dieses derzeit nicht beziffert werden.

Diesem ist in der Haushaltsplanung 2020 mit Finanzplanung bis 2023 entsprechend Rechnung zu tragen. Auch sind die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen (Seilwinde, Motorsägen) in den Haushalt einzustellen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	21.10.2019	TOP 1 ö	102/2019 ö